



Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel

**in der Fassung vom 15.02.2012,
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.10.2021**

Der Rat der Gemeinde Bösel hat aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt - Nds. GVBl - S. 576) in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Bösel regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel gem. § 8 Abs. 3 NKomVG. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich, oder falls sie bei der Gemeinde Bösel beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 1 a

Stellvertretung

Der Rat kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Stellvertreterin nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie kann die Aufgabe nebenamtlich wahrnehmen, falls sie bei der Gemeinde Bösel beschäftigt ist.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 - 6 NKomVG.

§ 3

Entschädigung

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Ist eine ehrenamtliche Stellvertreterin bestellt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- 2) Darüber hinaus wird im Falle einer Aufgabenwahrnehmung durch die Gleichstellungsbeauftragte für die Aufgabenstellung „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, insbesondere für die Koordination und Vernetzung der Angebote im Rahmen der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG), eine Aufwandsentschädigung von derzeit monatlich 200,00 € gezahlt.
- 3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen kann der Verwaltungsausschuss durch Einzelbeschluss anpassen.

§ 4

Reisekosten und Erstattung von Auslagen und Aufwand

- 1) Neben der Entschädigung zu § 3 besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes nach der Satzung über Entschädigungen und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bösel vom 02.11.2011.
- 2) Fahrten innerhalb der Gemeinde Bösel sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- 3) Bei durch den Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bösel Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel vom 25.04.2007 außer Kraft.

Bösel, den 15.02.2012

Hermann Block

Bürgermeister

Die erste Satzungsänderung ist zum 01.11.2021 in Kraft getreten.